



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0624/2023		Datum: 02.11.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 398-23 (Bö)	
Betreff:			
Zulassung eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich gem. §35 Abs. 1 BauGB			
Gremienweg:			
14.11.2023	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt der Zulassung des geplanten Anbaus des Pferdestalls sowie der Errichtung einer Festmist- Lagerstätte und Ziegenstall im Außenbereich auf der Grundlage des §35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauBG zu.

Aktenzeichen	00398-23
Vorhaben	Anbau des Pferdestalls mit Festmist- Lagerstätte und Ziegenstall
Grundstück	Koblenz, Mühlental 76
Gemarkung	Arzheim
Flur	9
Flurstück	172 174

Begründung:

Im vorliegenden Antrag beabsichtigt der Antragsteller, welcher eine Fläche von ca. 25 ha bewirtschaftet und max. 15 Pferde hält, den Ausbau des Pferdestalls um weitere drei Boxen („Pferdebox 4“, „Pferdebox 5“ und „Pferdebox 9“), wovon zwei Boxen als Fohlenboxen mit Stuten vorgesehen sind. Weiterhin ist der Bau einer sogenannten „Putzbox“ vorgesehen sowie einem zusätzlichen Abstellraum, neben der „Pferdebox 4“.

Der Ausbau der zusätzlich benötigten Festmist- Lagerstätte wird auf dem momentanen Standort des Ziegenstalls erfolgen. Auf dem Hof leben fünf Ziegen, deren Stall dementsprechend verlagert wird, um ihnen ein Winterquartier zu ermöglichen.

Das Vorhaben liegt nicht im Innenbereich und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es erfüllt den Begriff der Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB und die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben ist als privilegiertes Vorhaben gem. §35 Abs. 1 BauBG zulässig.

Anlage/n:

Lageplan
Foto
Grundriss
Schnitt

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Im Hinblick auf die bestehende Gebäudesubstanz und dem bisherigen Betriebsumfang stellt das Vorhaben keine wesentliche Erweiterung des Betriebes dar.